



## Botschaft

Datum 9. Juli 2013

Nr. 25

### **Kommunale Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ und Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates als direkter Gegenvorschlag**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die Anträge zur Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ sowie in der Beilage den Entwurf der Abstimmungsbotschaft. Die Initiative wurde von einem Initiativkomitee bestehend aus den Gemeinderäten Thomas Gemperle und Fredi Marty sowie den alt Gemeinderäten Verena Herzog und Reinhard Wegelin lanciert.

Am 27. November 2012 wurde die Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ mit 924 gültigen Unterschriften eingereicht. Mit Beschluss vom 4. Dezember 2012 hat der Stadtrat das Zustandekommen der Initiative festgestellt.

## **A. Gültigkeit**

### **I. Wortlaut der Initiative**

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

*„Art. 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 ist wie folgt zu ändern:*

*Festsetzung der Besoldung des Stadtmanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates, wobei die Bruttobesoldung ohne Teuerungszulage des*

*Stadtammanns 200'000 Franken und diejenige der Mitglieder des Stadtrates bei einem 50-Prozent-Pensum 80'000 Franken nicht übersteigen darf.“*

## **II. Prüfung der Gültigkeit der Initiative**

Das Verfahren bei Volksinitiativen ist in Art. 12 und 13 der Gemeindeordnung (GO) beschrieben. Gemäss Abs. 13 GO befindet der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates über die Gültigkeit der Initiative. Seine Entscheidung unterliegt dem Rekursrecht.

Der Stadtrat erstattet mit dieser Botschaft Bericht und stellt Antrag zuhanden des Gemeinderates über die Gültigkeit der Initiative. Dabei geht es darum, das Volk nicht an die Urne zu bemühen, wenn eine Initiative den rechtlichen Anforderungen nicht genügt. Der Gemeinderat hat bei der Gültigkeitsprüfung eine Rechtskontrolle auszuüben, die nicht in eine politische Beurteilung abgleiten darf. Die politische Beurteilung folgt erst in einem zweiten Schritt, wenn der Gemeinderat darüber zu entscheiden hat, ob er der Volksinitiative Folge leisten will. Bei der vorzunehmenden Gültigkeitsprüfung sind die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Behandlung der Volksinitiative zu untersuchen. Die Prüfung hat mit einer gewissen Zurückhaltung zu erfolgen. Das Initiativrecht soll keine unnötigen Erschwernisse erfahren. Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro populo“ (im Zweifel für das Volk) sind Begehren, deren inhaltliche Zulässigkeit zweifelhaft erscheint, dem Volk zum Entscheid vorzulegen, sofern eine rechtskonforme Interpretation wenigstens denkbar und nicht völlig ausgeschlossen ist (vgl. Stähelin, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, N 2 zu § 27 KV).

### **1. Formelle Anforderungen**

Unter die Prüfung der formellen Anforderungen fallen insbesondere die Gebote der Einheit der Form und der Einheit der Materie.

Das Gebot der Einheit der Form verlangt, dass eine Initiative entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf formuliert ist. Eine Mischform ist unzulässig. Im vorliegenden Fall ist die Initiative als ausgearbeiteter Entwurf formuliert. Die Einheit der Form ist gewahrt.

Bei der Einheit der Materie geht es darum, dass zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht. Mit der vorliegenden Initiative soll erreicht werden, dass die Bruttobesoldung ohne Teuerungszulage des Stadtammanns 200'000 Franken und diejenige der Mitglieder des Stadtrates 80'000 Franken bei einem 50-Prozent-Pensum nicht

übersteigen darf. Das Anliegen der Initiative ist in sich geschlossen; die Einheit der Materie ist damit gewahrt.

## **2. Inhaltliche Anforderungen**

Zu den inhaltlichen Anforderungen gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht sowie die Durchführbarkeit. Ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht (Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunale Erlasse) ist hier nicht ersichtlich.

Bezüglich der Durchführbarkeit reichen allfällige Vollzugsschwierigkeiten zur Annahme der Ungültigkeit nicht aus. Vielmehr müssen sich objektive, unüberwindliche Hindernisse stellen. Der Stadtrat erachtet die inhaltlichen Anforderungen an die Volksinitiative ebenfalls als erfüllt.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt Ihnen der Stadtrat, die Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ gültig zu erklären.

## **B. Stellungnahme**

### **I. Ausgangslage**

Der Stadtrat nimmt zur Frauenfelder Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ wie folgt Stellung:

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für die Festsetzung der Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates.

Der Lohn des Stadtammanns wurde vom Gemeinderat im Jahr 1981 (und 1991) an jenen des Thurgauer Obergerichtspräsidenten angepasst. Der Gemeinderat bzw. die GPK überprüfte diese Regelung regelmässig, letztmals in den Jahren 2005/2006 und sah keinen Änderungsbedarf. Diese Regelung gilt deshalb bis heute. Das Arbeitspensum des Stadtammanns ist in der Gemeindeordnung mit 100 Prozent definiert (Art. 34). Der Bruttolohn 2013 beträgt 253'000 Franken.

Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Stadtratsmitglieder wurde vom Gemeinderat per 1. Juni 2007 von 160 auf 200 Prozent erhöht. Der Bruttolohn 2013 beträgt 214'000 Franken (100 %). Die Aufteilung des Pensums ist Sache des Stadtrates. Diese wird jeweils zu Beginn der Legislatur festgelegt.

Die betragsmässige Festsetzung der Besoldung der Mitglieder des Stadtrates in der Gemeindeordnung ist nicht sinnvoll, da künftige Anpassungen nur über eine Volksabstimmung möglich wären. Der Gemeinderat - insbesondere die GPK Finanzen und Administration – kennt das Besoldungssystem der Stadt. Neue Regelungen sollen deshalb in einem gemeinderätlichen Reglement erfolgen. Es erscheint dem Stadtrat sinnvoll, wenn der Gemeinderat die Fragen im Zusammenhang mit der Besoldung weiterhin in eigener Kompetenz regelt, vorbehaltlich des fakultativen Referendums, das seit der Teilrevision der Gemeindeordnung auch für rechtsetzende Erlasse gilt (Art. 32 GO).

Behördenmitglieder müssen heutzutage ein sehr breites Spektrum von Anforderungen erfüllen: Unter anderem müssen sie Herausforderungen, die auf eine Gemeinde zukommen, rechtzeitig erkennen, entsprechende Strategien entwickeln und anschliessend für deren Umsetzung sorgen. Sie haben die Mitarbeitenden der Verwaltung (im Fall von Frauenfeld rund 500) kompetent und zielgerichtet zu führen. Wichtige und schwierige Entscheide müssen oft innert kurzer Zeit und unter der steten kritischen Beobachtung der Öffentlichkeit gefällt werden. Auch von nebenamtlichen Behördenmitgliedern wird zunehmend erwartet, dass sie trotz ihres zweiten Berufs stets präsent und jederzeit für eine kompetente Stellungnahme erreichbar sind. Mit den steigenden fachlichen und rechtlichen Anforderungen nimmt gleichzeitig auch die zu tragende Verantwortung zu. Der Gemeinderat hat deshalb schon vor über 30 Jahren entschieden, dass die Stadtratslöhne auf einem konkurrenzfähigen Niveau liegen sollen.

Bei Annahme der Initiative und anschliessender Festsetzung der effektiven Besoldungen durch den Gemeinderat hätte der Stadtmann bei einer Reduktion seines Gehalts von 253'000 auf 200'000 Franken eine Lohnreduktion von 21 Prozent, die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates bei einer Reduktion von 107'000 auf 80'000 Franken eine solche von 25 Prozent. Dadurch würden sich wesentliche Rahmenbedingungen während der laufenden Legislatur grundlegend ändern.

## **II. Lohnvergleiche**

Für den Stadtrat spielt es eine untergeordnete Rolle, welches System bei der Besoldung der Exekutive angewendet wird. Entscheidend ist, dass diese der Funktion, dem Anforderungsprofil und der Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben entspricht. Basis des Systems kann ein Vergleich mit dem eigenen Personal, anderen Instituten der Öffentlichen Hand oder der Privatwirtschaft sein. Auf jeden Fall sind Herleitungen über die Einwohnerzahlen nicht sinnvoll. Sonst müsste ein Gemeindeammann einer kleinen Gemeinde für wenige Tausend Franken die Verantwortung tragen und die Stadtpräsidentin von Zürich ein Millionensalär beziehen. Bei

einem Vergleich verschiedener Gemeinden und Städte müssten die Kosten der gesamten Verwaltung berücksichtigt werden, was angesichts der sehr heterogenen Strukturen äusserst aufwändig wäre. Der Salärvergleich greift zu kurz, wenn nicht auch die entsprechenden, spezifischen Personaldotationen der zentralen Dienste der Exekutiven oder die Grösse und Anzahl der zu leitenden Abteilungen verglichen werden. Der Frauenfelder Stadtammann verfügt beispielsweise über keine persönlichen Mitarbeitenden oder Stabspersonal, an die präsidiale Projekte delegiert werden könnten und leitet die Abteilungen Zentralverwaltung und Finanzen sowie die Werkbetriebe (insgesamt 10 Ämter, Betriebe und Dienststellen).

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Pensen ist ein Lohnvergleich bei den nebenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates mit anderen Organisationen nur bedingt möglich. Aus der Sicht des Stadtrats erscheint es aber logisch, dass die Besoldung der Mitglieder des obersten Führungsorgans höher sein muss, als jene der höchstbezahlten Kaderangestellten, was auch der aktuellen Praxis entspricht. Sollte die Besoldung der Exekutive mit der Lohntabelle der städtischen Angestellten verknüpft werden, müsste ein entsprechender Zuschlag zum Maximum der obersten „Lohnklasse“ festgelegt werden. Aufgrund der grösseren zeitlichen Belastung und Mehrverantwortung müsste dieser Zuschlag bei der Besoldung des Stadtammanns höher sein als jener bei den nebenamtlichen Stadträten.

Aufgrund obiger Ausführungen werden nachfolgend nur die Löhne der Stadtammänner resp. Stadtpräsidenten aufgeführt, die in einem 100 %-Pensum tätig sind. Wobei es zu berücksichtigen gilt, dass die Dauer der Anzahl Amtsjahre einen zusätzlichen Einfluss hat und dies in nachfolgender Tabelle nicht ersichtlich ist. Der Auszug aus dem Wochenmagazin „Weltwoche“ (Ausgabe Dezember 2012) ist die aktuellste Zusammenstellung. Der Städteverband macht seit 2006 keine Zusammenstellungen resp. Umfragen zu den Entschädigungen von Exekutivmitgliedern mehr.

## 1. Vergleich mit anderen Städten (ohne Grosstädte)

	Einwohner	Lohn
Aarau	19'500	242'000
Amriswil	12'300	190'000
Arbon	13'600	188'000
Baden	18'000	257'000
Biel	51'200	262'000
Brugg	10'400	221'000
Burgdorf	15'400	224'000
Chur	33'800	263'000
Davos	11'100	200'000
Dietikon	23'600	222'000

Frauenfeld	24'000	253'000
Glarus	12'300	185'000
Gossau	17'800	218'000
Grenchen	16'000	235'000
Kreuzlingen	19'500	219'000
La Chaux-de-Fonds	37'500	195'000
Langenthal	15'000	211'000
Luzern	77'500	275'000
Münsingen	10'800	192'000
Muri b. Bern	12'600	224'000
Olten	17'000	232'000
Ostermundigen	15'438	204'000
Rapperswil-Jona	26'000	250'000
Rorschach	8'600	210'000
Sion	30'400	246'000
Solothurn	16'000	243'000
Spiez	12'500	170'000
Spreitenbach	10'500	180'000
St. Gallen	73'000	270'000
Thun	42'500	238'000
Weinfelden	10'400	200'000
Wettingen	20'000	240'000
Wohlen	14'400	205'000
Worb	11'400	173'000
Yverdon-les-Bains	27'500	193'000
Zofingen	10'800	204'000
Zug	26'300	183'000

Quelle: Weltwoche Nr. 50.12 (Lohn ohne Spesen und Mandatsentschädigungen)

## 2. Vergleich mit dem Kanton Thurgau

Nachfolgend sind die ebenfalls alle vier Jahre zu wählenden Magistratspersonen des Kantons Thurgau aufgeführt. Die Grundbesoldung richtet sich nach der Besoldungsverordnung (RB 177.22). Diese leitet sich in Prozenten des Maximums der obersten Besoldungsklasse ab. Im Jahr 2013 sind dies rund 219'000 Franken.

Regierungspräsident	295'000 Franken
Regierungsratsmitglieder	284'000
Staatsschreiber	240'000
Präsident Obergericht / Verwaltungsgericht	251'000 <sup>1</sup>
Vizepräsident Obergericht / Verwaltungsgericht	240'000
Mitglieder Obergericht	230'000

<sup>1</sup> Aufgrund des unterschiedlichen Teuerungsausgleichs von Kanton und Stadt seit 1991 ergibt sich eine Differenz zum Lohn des Stadtammanns.

### **3. Vergleich mit der Privatwirtschaft**

Das Lohnspektrum in der Privatwirtschaft ist bekanntlich sehr breit. Das Bundesamt für Statistik hat Ende 2012 die Lohnstrukturdaten 2010 ausgewertet (1,4 Mio. Lohndaten der Privatwirtschaft). Wenn man für einen Vergleich die oberste Ebene einer Unternehmung (Ziel und Strategiedefinition) heranzieht und berücksichtigt, dass die Stadtverwaltung Frauenfeld mehr als 500 Personen beschäftigt, ergibt dies ein durchschnittliches Jahresgehalt je nach Branche zwischen 180'000 und 300'000 Franken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Pensum des Stadtammanns – ähnlich der Privatwirtschaft – 65 bis 70 Stunden pro Woche beträgt. Auch die nebenamtlichen Stadtratsmitglieder haben (umgerechnet von ihrem entschädigten Pensum) eine 55 bis 65-Stunden-Woche. Angesichts der erwarteten Vollzeitpräsenz bzw. Vollzeiterreichbarkeit führt dies dazu, dass alle nebenamtlichen Stadtratsmitglieder grosse Mühe haben, daneben noch ein weiteres Arbeitspensum von 50 Prozent zu erfüllen.

Hinzu kommen auf dieser Kaderstufe in der Privatwirtschaft in der Regel Fringe benefits, wie private Verwendung eines Geschäftsfahrzeuges, Beteiligungen an der 2. Säule über die obligatorischen Leistungen hinaus oder Vorzugskonditionen für Leistungen und Produkte.

### **4. Besonderheiten eines politischen Amtes**

Die Mitglieder einer Exekutive stehen permanent unter medialer Beobachtung und öffentlichem Druck. Hinzu kommt, dass ein Engagement als Stadtrat, aufgrund des Teilpensums, tendenziell karrierehemmend für den angestammten Beruf ist. Ebenfalls gilt es zu bedenken, dass sich die Mitglieder einer politischen Behörde alle vier Jahre einer Wiederwahl stellen müssen.

## **III. Schlussfolgerung**

Aufgrund der Ausführungen im Kapitel B lehnt der Stadtrat die Initiative ab. Die Entschädigungen von 200'000 Franken für den Stadtammann und 160'000 Franken für die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind zu tief und entsprechen nicht der Verantwortung und den Anforderungen an ein solches Mandat. Für die Stadt Frauenfeld soll der Anspruch gelten, dass sich Personen für die Exekutive zur Verfügung stellen, die aufgrund ihrer Qualifikationen auch in gleichwertigen Positionen der Privatwirtschaft tätig sein könnten. Im Übrigen würde das gesamte Lohngefüge innerhalb der Stadtverwaltung Frauenfeld nicht mehr stimmen, da die Besoldungen der obersten Amtsleitungen zwischen 160'000 und 190'000 Franken liegen. Die Besoldung der Mitglieder des obersten Führungsorgans, das die Gesamtverantwortung trägt, muss angemessen höher sein, als jene der höchstbezahlten Kaderangestellten.

## C. Direkter Gegenvorschlag

Aufgrund der Motion von Gemeinderat Peter Hausammann hat die GPK Finanzen und Administration ein Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates ausgearbeitet. Dieses wurde an der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2013 materiell beraten und grossmehrheitlich positiv aufgenommen (35 Ja : 2 Nein). An der Sitzung vom 21. August 2013 erfolgt die Redaktionslesung und Beschlussfassung.

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Festsetzung der Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates zuständig. Vor dem Hintergrund der eingereichten Initiative beantragte jedoch die GPK Finanzen und Administration dem Gemeinderat, das Reglement soll, gestützt auf Artikel 9 Gemeindeordnung, dem Volk als direkter Gegenvorschlag zum Entscheid zu unterbreiten (fakultative Gemeindeabstimmung).

Das neue Reglement senkt den Lohn des Stadtammanns von 253'238 auf 221'971 Franken (Anfangsbesoldung gemäss Lohntabelle 2013). Dies entspricht einer Reduktion von 12,8 Prozent. Bei den nebenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates wird der heutige Lohn für ein 50-Prozent-Pensum von 107'154 auf einen Anfangslohn von 95'141 Franken gesenkt; die Reduktion beträgt 11,2 Prozent. In Analogie zur Besoldung der städtischen Angestellten erhöht sich die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates während 10 Jahren um ein Prozent. Das Maximum für den Stadtammann beträgt neu 243'068 Franken, für die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates 104'655 Franken (Stand 2013). Mit diesem Systemwechsel werden die Löhne der Exekutive formal in einem separaten Erlass geregelt und inhaltlich an die Lohnstruktur der Stadtverwaltung gebunden.

Im neuen Reglement werden weiter die Pauschalspesen, die Teuerung und die Ablieferung von Entschädigungen geregelt. Diese neue Regelung führt ebenfalls zu einer tieferen Gesamtschädigung. Die Inkraftsetzung erfolgt auf Beginn der neuen Legislatur 2015/19, also am 1. Juli 2015.

Das Verhältnis zwischen dem tiefsten und dem höchsten Lohn bei der Stadtverwaltung Frauenfeld beträgt nach Annahme des „Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates“ 1:5 (tiefster Lohn 48'300 Franken).



Der Stadtrat hat bereits in der Motionsbeantwortung vom 16. Oktober 2012 signalisiert, dass er gegen einen Systemwechsel bei der Bemessungsgrundlage der Besoldung der Mitglieder des Stadtrates nichts einzuwenden hat. Dass das neue Reglement – bei steigenden Anforderungen – jedoch zu tieferen Entschädigungen führt, ist für den Stadtrat nicht nachvollziehbar. Aufgrund der Diskussion im Gemeinderat vom 3. Juli 2013 wird der Stadtrat die Initiative zur Ablehnung und das neue Reglement dennoch zur Annahme empfehlen, obwohl auch Letzteres zu einer Lohnsenkung führen wird. Des Weiteren beantragt der Stadtrat aufgrund der Empfehlung des Gemeinderates, das neue Besoldungsreglement der Initiative als direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen (Art. 12 Abs. 3 GO).

## **D. Formelles**

Gemäss Art. 12 Abs. 5 der Gemeindeordnung sind die Beratungen über Initiativen in den Gemeindebehörden spätestens ein Jahr nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenbogen abzuschliessen, also am 27. November 2013. Die Volksabstimmung hat innert weiterer drei Monate stattzufinden, spätestens somit am 27. Februar 2014. Als Abstimmungsdatum für diese Vorlage ist der 24. November 2013 vorgesehen. Es handelt sich um einen Blanko-Termin für eidgenössische und kantonale Abstimmungen.

Wenn der Gemeinderat der Initiative einen direkten Gegenvorschlag gegenüberstellt, werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel beide Vorlagen und eine Stichfrage vorgelegt. Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, entscheidet das Ergebnis der Stichfrage (§ 69a StWG).

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

**Anträge:**

1. Die kommunale Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ wird gültig erklärt.
2. Die kommunale Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ wird dem Volk unterbreitet und zur Ablehnung empfohlen.
3. Dem Volk wird das Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates als direkter Gegenvorschlag gegenübergestellt und zur Annahme empfohlen.
4. Die Abstimmungsbotschaft betreffend die kommunale Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ wird genehmigt.

---

Der Entscheid über die Gültigkeit (Ziffer 1 des Antrags) unterliegt gemäss Artikel 13 Abs. 3 GO dem Rekursrecht. Ein Rekurs ist innert 20 Tagen mit Antrag und Begründung an das Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau zu richten.

---

Diese Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderats mit der Einladung, es der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung an den Gemeinderat zuzuleiten.

Frauenfeld, den 9. Juli 2013

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD  
Der Stadtammann                      Der Stadtschreiber

Beilage: Abstimmungsbotschaft

## Abstimmungsbotschaft

zur

**Kommunalen Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“**

und

**„Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates“**

**als direkter Gegenvorschlag des Gemeinderates**



Urnenabstimmung vom 24. November 2013

---

## Die Vorlagen in Kürze

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Abstimmungsbotschaft

*Kommunale Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ und „Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates“ als direkter Gegenvorschlag.*

Betreffend Besoldung des Stadtrats und des Stadtammanns fällt der Gemeinderat im Jahre 1981 den Grundsatzentscheid, wonach sich die Besoldung des Stadtammanns an derjenigen des Obergerichtspräsidenten zu orientieren habe und die vier nebenamtlichen Stadträte insgesamt 160 Prozent eines Gesamtpensums erhalten. Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Stadtratsmitglieder wurde vom Gemeinderat per 1. Juni 2007 aufgrund der zeitlichen Belastung von 160 auf 200 Prozent erhöht.

Zum besseren Verständnis der Abstimmungsvorlagen sind nachfolgend die aktuellen Ereignisse chronologisch aufgeführt.

**27. November 2012:** Ein Initiativ-Komitee (Thomas Gemperle, Verena Herzog, Fredi Marty, Reinhard Wegelin) reicht mit 924 gültigen Unterschriften die Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ ein.

Die Initiative verlangt, Art. 31. Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 zu ändern. Wie folgt: *„Festsetzung der Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates, wobei die Brutto-Besoldung ohne Teuerungszulage des Stadtammanns 200'000 Franken und diejenige der Mitglieder des Stadtrates bei einem 50-Prozent-Pensum 80'000 Franken nicht übersteigen darf.“*

**4. Dezember 2012:** Der Stadtrat stellt das Zustandekommen der Initiative fest.

**12. Juni 2013:** Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) Finanzen und Administration richtet eine Botschaft an den Gemeinderat. Darin schlägt sie ein „Reglement für die Besoldung des Stadtrates“ vor. Auslöser ist eine Motion von Gemeinderat Peter Hausammann.

Das neue Besoldungsreglement ist ein direkter Gegenvorschlag zur Initiative. Die Eckwerte:

#### **Stadtammann**

Lohn bisher	253'238 Franken
Anfangslohn neu	220'971 Franken
Reduktion	32'267 Franken = 12,8 %

#### **Nebenamtliche Stadtratsmitglieder**

Durchschnittslohn bisher (50%-Pensum)	107'154 Franken
Anfangslohn neu	95'141 Franken
Reduktion	12'013 Franken = 11,2 %

Die Besoldung des Stadtammanns und der nebenamtlichen Stadtratsmitglieder erhöht sich während zehn Jahren um ein Prozent.

**3. Juli 2013:** Materielle Beratung und Verabschiedung des „Reglements über die Besoldung des Stadtrates“ im Gemeinderat.

**9. Juli 2013:** Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat die Botschaft zur Volksinitiative. Darin empfiehlt er dem Volk die Initiative zur Ablehnung und den direkten Gegenvorschlag (siehe oben) zur Annahme.

**21. August 2013:** Schlussabstimmung über das „Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates“ (xx Ja : xx Nein). Ablehnung der Initiative durch den Gemeinderat (xx Ja : xx Nein). Das neue Reglement wird als direkter Gegenvorschlag der Initiative gegenübergestellt.

**24. November 2013:** Abstimmung über die Volksinitiative und direkten Gegenvorschlag („Reglement über die Besoldung des Stadtrates“).

#### **Der Gemeinderat beantragt Ihnen**

- a) mit xx Ja-Stimmen und xx Nein-Stimmen, die **Initiative abzulehnen** und
- b) mit xx Ja-Stimmen und xx Nein-Stimmen **dem direkten Gegenvorschlag („Reglement über die Besoldung des Stadtrates“) zuzustimmen.**

## Die Vorlagen im Detail

### a) Kommunale Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für die Festsetzung der Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates.

Der Lohn des Stadtammanns wurde vom Gemeinderat im Jahr 1981 (und 1991) an jenen des Thurgauer Obergerichtspräsidenten angepasst. Der Gemeinderat bzw. die GPK überprüfte diese Regelung regelmässig, letztmals in den Jahren 2005/2006 und sah keinen Änderungsbedarf. Diese Regelung gilt deshalb bis heute. Das Arbeitspensum des Stadtammanns ist in der Gemeindeordnung mit 100 Prozent definiert (Art. 34). Der Bruttolohn 2013 beträgt 253'000 Franken.

Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Stadtratsmitglieder wurde vom Gemeinderat per 1. Juni 2007 von 160 auf 200 Prozent erhöht. Der Bruttolohn 2013 beträgt 214'000 Franken (100 %). Die Aufteilung des Pensums ist Sache des Stadtrates. Diese wird jeweils zu Beginn der Legislatur festgelegt.

Die betragsmässige Festsetzung der Besoldung der Mitglieder des Stadtrates in der Gemeindeordnung ist nicht sinnvoll, da künftige Anpassungen nur über eine Volksabstimmung möglich wären. Der Gemeinderat - insbesondere die GPK Finanzen und Administration – kennt das Besoldungssystem der Stadt. Neue Regelungen sollen deshalb in einem gemeinderätlichen Reglement erfolgen. Es erscheint sinnvoll, wenn der Gemeinderat die Fragen im Zusammenhang mit der Besoldung weiterhin in eigener Kompetenz regelt, vorbehaltlich des fakultativen Referendums, das seit der Teilrevision der Gemeindeordnung auch für rechtsetzende Erlasse gilt (Art. 32 GO).

Behördenmitglieder müssen heutzutage ein sehr breites Spektrum von Anforderungen erfüllen: Unter anderem müssen sie Herausforderungen, die auf eine Gemeinde zukommen, rechtzeitig erkennen, entsprechende Strategien entwickeln und anschliessend für deren Umsetzung sorgen. Sie haben die Mitarbeitenden der Verwaltung (im Fall von Frauenfeld rund 500) kompetent und zielgerichtet zu führen. Wichtige und schwierige Entscheide müssen oft innert kurzer Zeit und unter der steten kritischen Beobachtung der Öffentlichkeit gefällt werden. Auch von nebenamtlichen Behördenmitgliedern wird zunehmend erwartet, dass sie trotz ihres zweiten Berufs stets präsent und jederzeit für eine kompetente Stellungnahme erreichbar sind. Mit den steigenden fachlichen und rechtlichen Anforderungen nimmt gleichzeitig auch die zu

tragende Verantwortung zu. Der Gemeinderat hat deshalb schon vor über 30 Jahren entschieden, dass die Stadtratslöhne auf einem konkurrenzfähigen Niveau liegen sollen.

Bei Annahme der Initiative und anschliessender Festsetzung der effektiven Besoldungen durch den Gemeinderat hätte der Stadtammann bei einer Reduktion seines Gehalts von 253'000 auf 200'000 Franken eine Lohnreduktion von 21 Prozent, die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates bei einer Reduktion von 107'000 auf 80'000 Franken eine solche von 25 Prozent. Dadurch würden sich wesentliche Rahmenbedingungen während der laufenden Legislatur grundlegend ändern.

## I. Lohnvergleiche

Welches System bei der Besoldung der Exekutive angewendet wird, spielt eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist, dass diese der Funktion, dem Anforderungsprofil und der Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben entspricht. Basis des Systems kann ein Vergleich mit dem eigenen Personal, anderen Instituten der Öffentlichen Hand oder der Privatwirtschaft sein. Auf jeden Fall sind Herleitungen über die Einwohnerzahlen nicht sinnvoll. Sonst müsste ein Gemeindeammann einer kleinen Gemeinde für wenige Tausend Franken die Verantwortung tragen und die Stadtpräsidentin von Zürich ein Millionensalär beziehen. Der Vergleich zwischen verschiedenen Gemeinden und Städten ist angesichts der sehr unterschiedlichen Strukturen schwierig, da richtigerweise die Kosten der gesamten Verwaltung berücksichtigt werden müssten. Der Salärvergleich greift zu kurz, wenn nicht auch die entsprechenden, spezifischen Personaldotationen der zentralen Dienste der Exekutiven oder die Grösse und Anzahl der zu leitenden Abteilungen verglichen werden. Der Frauenfelder Stadtammann verfügt beispielsweise über keine persönlichen Mitarbeitenden oder Stabpersonal, an die präsidiale Projekte delegiert werden könnten und leitet die Abteilungen Zentralverwaltung und Finanzen sowie die Werkbetriebe (insgesamt 10 Ämter, Betriebe und Dienststellen).

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Pensen ist auch der Lohnvergleich bei den nebenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates mit anderen Organisationen nur bedingt möglich. Aus der Sicht des Gemeinderates erscheint es aber logisch, dass die Besoldung der Mitglieder des obersten Führungsorgans höher sein muss, als jene der höchstbezahlten Kaderangestellten, was auch der aktuellen Praxis entspricht. Sollte die Besoldung der Exekutive mit der Lohnabelle der städtischen Angestellten verknüpft werden, müsste ein entsprechender Zuschlag zum Maximum der obersten „Lohnklasse“ festgelegt werden. Aufgrund der grösseren zeitlichen Belastung und Mehrverantwortung müsste dieser Zuschlag bei der Besoldung des Stadtammanns höher sein als jener bei den nebenamtlichen Stadträten.

Aufgrund obiger Ausführungen werden nachfolgend nur die Löhne der Stadtmänner resp. Stadtpräsidenten aufgeführt, die in einem 100 %-Pensum tätig sind. Wobei es zu berücksichtigen gilt, dass die Dauer der Anzahl Amtsjahre einen zusätzlichen Einfluss hat und dies in nachfolgender Tabelle nicht ersichtlich ist. Der Auszug aus dem Wochenmagazin „Weltwoche“ (Ausgabe Dezember 2012) ist die aktuellste Zusammenstellung. Der Städteverband macht seit 2006 keine Zusammenstellungen resp. Umfragen zu den Entschädigungen von Exekutivmitgliedern mehr.

### 1. Vergleich mit anderen Städten (ohne Grosstädte)

	Einwohner	Lohn
Aarau	19'500	242'000
Amriswil	12'300	190'000
Arbon	13'600	188'000
Baden	18'000	257'000
Biel	51'200	262'000
Brugg	10'400	221'000
Burgdorf	15'400	224'000
Chur	33'800	263'000
Davos	11'100	200'000
Dietikon	23'600	222'000
Frauenfeld	24'000	253'000
Glarus	12'300	185'000
Gossau	17'800	218'000
Grenchen	16'000	235'000
Kreuzlingen	19'500	219'000
La Chaux-de-Fonds	37'500	195'000
Langenthal	15'000	211'000
Luzern	77'500	275'000
Münsingen	10'800	192'000
Muri b. Bern	12'600	224'000
Olten	17'000	232'000
Ostermundigen	15'438	204'000
Rapperswil-Jona	26'000	250'000
Rorschach	8'600	210'000
Sion	30'400	246'000
Solothurn	16'000	243'000
Spiez	12'500	170'000
Spreitenbach	10'500	180'000
St. Gallen	73'000	270'000
Thun	42'500	238'000
Weinfelden	10'400	200'000



Wettingen	20'000	240'000
Wohlen	14'400	205'000
Worb	11'400	173'000
Yverdon-les-Bains	27'500	193'000
Zofingen	10'800	204'000
Zug	26'300	183'000

Quelle: Weltwoche Nr. 50.12 (Lohn ohne Spesen und Mandatsentschädigungen)

## 2. Vergleich mit dem Kanton Thurgau

Nachfolgend sind die ebenfalls alle vier Jahre zu wählenden Magistratspersonen des Kantons Thurgau aufgeführt. Die Grundbesoldung richtet sich nach der Besoldungsverordnung (RB 177.22). Diese leitet sich in Prozenten des Maximums der obersten Besoldungsklasse ab. Im Jahr 2013 sind dies rund 219'000 Franken.

Regierungspräsident	295'000 Franken
Regierungsratsmitglieder	284'000
Staatsschreiber	240'000
Präsident Obergericht / Verwaltungsgericht	251'000 <sup>1</sup>
Vizepräsident Obergericht / Verwaltungsgericht	240'000
Mitglieder Obergericht	230'000

## 3. Vergleich mit der Privatwirtschaft

Das Lohnspektrum in der Privatwirtschaft ist bekanntlich sehr breit. Das Bundesamt für Statistik hat Ende 2012 die Lohnstrukturdaten 2010 ausgewertet (1,4 Mio. Lohndaten der Privatwirtschaft). Wenn man für einen Vergleich die oberste Ebene einer Unternehmung (Ziel und Strategiedefinition) heranzieht und berücksichtigt, dass die Stadtverwaltung Frauenfeld mehr als 500 Personen beschäftigt, ergibt dies ein durchschnittliches Jahresgehalt je nach Branche zwischen 180'000 und 300'000 Franken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Pensum des Stadtammanns – ähnlich der Privatwirtschaft – 65 bis 70 Stunden pro Woche beträgt. Auch die nebenamtlichen Stadtratsmitglieder haben (umgerechnet von ihrem entschädigten Pensum) eine 55 bis 65-Stunden-Woche. Angesichts der erwarteten Vollzeitpräsenz bzw. Vollzeiterreichbarkeit führt dies dazu, dass alle nebenamtlichen Stadtratsmitglieder grosse Mühe haben, daneben noch ein weiteres Arbeitspensum von 50 Prozent zu erfüllen.

<sup>1</sup> Aufgrund des unterschiedlichen Teuerungsausgleichs von Kanton und Stadt seit 1991 ergibt sich eine Differenz zum Lohn des Stadtammanns.

Hinzu kommen auf dieser Kaderstufe in der Privatwirtschaft in der Regel Fringe benefits, wie private Verwendung eines Geschäftsfahrzeuges, Beteiligungen an der 2. Säule über die obligatorischen Leistungen hinaus oder Vorzugskonditionen für Leistungen und Produkte.

#### **4. Besonderheiten eines politischen Amtes**

Die Mitglieder einer Exekutive stehen permanent unter medialer Beobachtung und öffentlichem Druck. Hinzu kommt, dass ein Engagement als Stadtrat, aufgrund des Teilpensums, tendenziell karrierehemmend für den angestammten Beruf ist. Ebenfalls gilt es zu bedenken, dass sich die Mitglieder einer politischen Behörde alle vier Jahre einer Wiederwahl stellen müssen.

## **II. Schlussfolgerung**

Aufgrund der Ausführungen lehnt der Gemeinderat die Initiative ab. Die Entschädigungen von 200'000 Franken für den Stadtammann und 160'000 Franken für die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind zu tief und entsprechen nicht der Verantwortung und den Anforderungen an ein solches Mandat. Für die Stadt Frauenfeld soll der Anspruch gelten, dass sich Personen für die Exekutive zur Verfügung stellen, die aufgrund ihrer Qualifikationen auch in gleichwertigen Positionen der Privatwirtschaft oder beim Kanton tätig sein könnten. Im Übrigen würde das gesamte Lohngefüge innerhalb der Stadtverwaltung Frauenfeld nicht mehr stimmen, da die Besoldungen der obersten Amtsleitungen zwischen 160'000 und 190'000 Franken liegen. Die Besoldung der Mitglieder des obersten Führungsorgans, das die Gesamtverantwortung trägt, muss angemessen höher sein, als jene der höchstbezahlten Kaderangestellten.

## **b) Direkter Gegenvorschlag „Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates“ als direkter Gegenvorschlag des Gemeinderates**

Aufgrund der Motion von Gemeinderat Peter Hausammann hat die GPK Finanzen und Administration ein „Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates“ ausgearbeitet. Dieses wurde vom Gemeinderat genehmigt (xx Ja : xx Nein). Vor dem Hintergrund der eingereichten Initiative beantragte jedoch die GPK Finanzen und Administration dem Gemeinderat das Reglement soll, gestützt auf Artikel 9 Gemeindeordnung, dem Volk als direkter Gegenvorschlag zum Entscheid zu unterbreiten (fakultative Gemeindeabstimmung).

Das neue Reglement senkt den Lohn des Stadtammanns von 253'238 auf 221'971 Franken (Anfangsbesoldung gemäss Lohntabelle 2013). Dies entspricht einer Reduktion von 12,8 Prozent. Bei den nebenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates wird der heutige Lohn für ein 50-Prozent-Pensum von 107'154 auf einen Anfangslohn von 95'141 Franken gesenkt; die Reduktion beträgt 11,2 Prozent. In Analogie zur Besoldung der städtischen Angestellten erhöht sich die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates während 10 Jahren um ein Prozent. Das Maximum für den Stadtammann beträgt neu 243'068 Franken, für die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates 104'655 Franken (Stand 2013). Mit diesem Systemwechsel werden die Löhne der Exekutive formal in einem separaten Erlass geregelt und inhaltlich an die Lohnstruktur der Stadtverwaltung gebunden.

Im neuen Reglement werden weiter die Pauschalspesen, die Teuerung und die Ablieferung von Entschädigungen geregelt. Diese neue Regelung führt ebenfalls zu einer tieferen Gesamtschädigung. Die Inkraftsetzung erfolgt auf Beginn der neuen Legislatur 2015/19, also am 1. Juli 2015.

Das Verhältnis zwischen dem tiefsten und dem höchsten Lohn bei der Stadtverwaltung Frauenfeld beträgt nach Annahme des „Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates“ 1:5 (tiefster Lohn 48'300 Franken).

## Die Argumente des Initiativkomitees

*werden am 31. Juli 2013 eingereicht und gleichentags dem Gemeinderat weitergeleitet*

## Stellungnahme des Gemeinderates

**„Ich zahle nicht gute Löhne, weil ich viel Geld habe, sondern ich habe viel Geld, weil ich gute Löhne bezahle.“ (Robert Bosch, Industrieller, 1861 – 1942)**

Was für einen Stadtrat wollen wir in Frauenfeld? Ziel muss sein, dass die politische Arbeit in Frauenfeld weiterhin gut funktioniert, da dies bis anhin ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Stadt Frauenfeld war. Es braucht weiterhin qualifizierte Personen im Stadtrat mit einem breiten beruflichen und schulischen Leistungsausweis, hohem Wirtschaftsverständnis und einer ausgewiesenen Sozialkompetenz. Leistung und Verantwortung muss angemessen entlohnt werden.

Die Entschädigungen der Mitglieder des Stadtrates als oberstes Führungsorgan müssen im Vergleich mit anderen Städten in der Schweiz adäquat sein. Dabei ist nicht in erster Linie die Bevölkerungszahl einer Stadt massgebend, sondern die Verantwortung der einzelnen Stadtratsmitglieder sowie ihr ausgewiesenes Arbeitspensum.

Eine Neuregelung der Besoldung muss wieder langfristig Bestand haben. Sie muss konkurrenzfähig, umfassend, transparent und vernünftig sein.

### a) Initiative

#### Lohneinbusse von 21 und 25 Prozent

Die Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ will den Lohn des Stadtammanns von aktuell 253'000 Franken um 21 Prozent auf 200'000 Franken reduzieren. Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sollen 25 Prozent weniger erhalten – nicht mehr 107'000, sondern nur noch 80'000 Franken.

Damit würde der Stadtammann von Frauenfeld wesentlich weniger verdienen als die Stadtpräsidenten vergleichbarer Städte (siehe Seiten 6 und 7).

### **Einsparung durch die Initiative: 0,1 Prozent**

Der Voranschlag der Stadt Frauenfeld und ihrer Betriebe sieht Ausgaben von 156 Mio. Franken im Jahr 2013 vor. Eine Senkung der Löhne, wie sie die Initiative anstrebt, ergäbe eine Einsparung von total 161'000 Franken (exkl. Sozialleistungen) oder 0,1 Prozent. Sie hätte für die Stadt Frauenfeld somit praktisch keinen Effekt – für die Betroffenen hingegen sehr wohl. Denn wer nimmt schon gerne eine derartige Lohneinbusse in Kauf.

### **b) Gegenvorschlag („Reglement über die Besoldung des Stadtrates“)**

#### **Ja zu weniger Anfangslohn – nein zur Radikallösung**

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) Finanzen und Administration der Stadt Frauenfeld hat ein „Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates“ ausgearbeitet. Auslöser war eine Motion von Gemeinderat Peter Hausammann.

Das neue Reglement sieht für den Stadtmann ein Anfangssalär von 220'971 Franken vor (Reduktion von 12,8 % gegenüber heute). Für die nebenamtlichen Stadtratsmitglieder wird der anfängliche Durchschnittslohn von heute 107'154 Franken für ein 50-Prozent-Pensum auf 95'141 Franken gesenkt (Reduktion von 11,2 %).

Wie die Besoldung der städtischen Angestellten soll die Entlohnung der Stadtratsmitglieder mit der Anzahl Dienstjahre zunehmen – um 1 Prozent während 10 Jahren. Das Maximum für den Stadtmann beträgt damit neu 243'068 Franken (bisher 253'238), das Maximum für die nebenamtlichen Stadtratsmitglieder 104'655 Franken (bisher 107'154).

Ein jährlicher Anstieg während maximal zehn Jahren fördert die Konstanz, die auch bei einem Stadtratsamt wichtig ist. Mit zunehmender Erfahrung steigen die Effizienz und die Qualität der Tätigkeit.

Die neue Regelung ist ein direkter Gegenvorschlag zur Initiative. Der Gemeinderat hat diesem mit xx:xx Stimmen zugestimmt.

## **Schlussbetrachtung**

Der Stadtammann arbeitet wöchentlich 65 bis 70 Stunden für die Stadt Frauenfeld, die nebenamtlichen Stadträte, hochgerechnet vom jeweiligen Pensum, wöchentlich 55 bis 65 Stunden. Die Leistung, die sie sowohl quantitativ als auch qualitativ für unsere Stadt erbringen, soll angemessen entschädigt werden. Die Honorierung des obersten Kaders muss einigermassen zu den Entschädigungen vergleichbarer Positionen in der übrigen Verwaltung und in der Privatwirtschaft passen.

**Aufgrund der Ausführungen sagt der Gemeinderat ja zu weniger Anfangslohn und nein zur Radikallösung und beantragt Ihnen deshalb, die Initiative abzulehnen und dem direkten Gegenvorschlag („Reglement über die Besoldung des Stadtrates“) zuzustimmen.**

Frauenfeld, 21. August 2013

Der Gemeinderat

## Abstimmungsprozedere

Auf kommunaler Ebene kommt es zum ersten Mal zu einer Abstimmung, bei der die Stimmberechtigten sowohl der kommunalen Volksinitiative als auch dem Gegenvorschlag des Gemeinderates zustimmen können („doppeltes Ja“).

Die Abstimmungsfragen lauten:

Frage a)

Wollen Sie der kommunalen Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ zustimmen?

Frage b)

Wollen Sie dem Gegenvorschlag des Gemeinderates, dem „Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates“, zustimmen?

Stichfrage c)

Falls sowohl die kommunale Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ als auch der Gegenvorschlag des Gemeinderates, das „Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates“, von den Stimmberechtigten angenommen werden: Soll die Volksinitiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? (Zutreffendes ankreuzen)

Kommunale Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“

Gegenvorschlag des Gemeinderates

(„Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates“)

Mit der Beantwortung der Frage a) entscheiden Sie, ob Sie die Initiative dem geltenden Recht vorziehen und mit der Beantwortung der Frage b), ob Sie den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehen. Sie können beide Fragen zustimmend oder ablehnend beantworten. Unabhängig von diesen Antworten entscheiden Sie zudem mit der Stichfrage c), welcher der beiden Vorlagen (Initiative oder Gegenvorschlag) sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden.

Der Gemeinderat hat die Volksinitiative mit xx Ja und xx Nein abgelehnt und dem Gegenvorschlag mit xx Ja und xx Nein zugestimmt.



## Was passiert, wenn ...

Die Mehrheit folgt der Empfehlung des Gemeinderates und sagt

- **Nein zur Initiative**
- **Ja zum Gegenvorschlag**

Das bedeutet:

### **Stadtmann**

Anfangslohn 220'971 Franken (bisher Fr. 253'238.-), minus 12,8 %

**nebenamtliche Stadträte** (50%-Pensum)

Anfangslohn 95'141 Franken (bisher Fr. 107'154.-), minus 11,2 %

Die Mehrheit folgt der Empfehlung des Initiativkomitees und sagt

- **Ja zur Initiative**
- **Nein zum Gegenvorschlag**

Das bedeutet:

### **Stadtmann**

Anfangslohn 200'000 Franken (bisher Fr. 253'238.-), minus 21 %

**nebenamtliche Stadträte** (50%-Pensum)

Anfangslohn 80'000 Franken (bisher Fr. 107'154.-), minus 25,3 %

Die Mehrheit sagt

- **Ja zur Initiative**
- **Ja zum Gegenvorschlag**

Das bedeutet: Das Ergebnis der Stichfrage entscheidet den Urnengang.

Die Mehrheit sagt

- **Nein zur Initiative**
- **Nein zum Gegenvorschlag**

Das bedeutet: Die bisherige Regelung bleibt bestehen.

**Stadtammann**

Lohn 253'238 Franken (wie bisher)

**nebenamtliche Stadträte** (50%-Pensum)

Lohn 107'154 Franken (wie bisher)

# Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates

**Reglement über  
die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates**

vom

21. August 2013

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
Art. 1	Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld	1
Art. 2	Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates	1
Art. 3	Stadtammann	1
Art. 4	Sitzungsgelder	1
Art. 5	Pauschalspesen, Geschäftsfahrzeug	2
Art. 6	Teuerung	2
Art. 7	Ablieferung von Entschädigungen	2
Art. 8	Interessenbindungen	2
Art. 9	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	3
Art. 10	Inkrafttreten	3

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

#### Art. 1

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich die Besoldung des Stadtammanns und der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates nach dem Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld mit der Lohntabelle **in dessen** Anhang.

Besoldungsreglement  
der Stadt Frauenfeld

#### Art. 2

- 1 Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates beträgt 200 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder obliegt dem Stadtrat.
- 2 Die Anfangsbesoldung (100 %) eines nebenamtlichen Mitglieds des Stadtrates beträgt 93 Prozent des Maximums der Lohntabelle (29 Punkte).
- 3 Die Besoldung erhöht sich während 10 Jahren um 1 Prozent der Anfangsbesoldung.
- 4 Das Vizepräsidium wird zusätzlich mit pauschal 2'000 Franken **jährlich** entschädigt.

Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates

#### Art. 3

- 1 Die Anfangsbesoldung (100 %) des Stadtammanns beträgt 108 Prozent des Maximums der Lohntabelle (29 Punkte).
- 2 Die Besoldung erhöht sich während 10 Jahren um 1 Prozent der Anfangsbesoldung.

Stadtammann

#### Art. 4

Der Stadtammann und die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten für Behörden- und Kommissionssitzungen keine Sitzungsgelder.

Sitzungsgelder

## Art. 5

Pauschalspesen,  
Geschäftsfahrzeug

- 1 Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten jährliche Pauschalspesen von 6'000 Franken, der Stadtammann von 18'000 Franken. Damit sind alle Spesen abgegolten.
- 2 Dem Stadtammann kann zusätzlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Für die Privatbenützung ist ein angemessener Privatanteil zu berücksichtigen. Der Stadtrat regelt diesen im Kleinen Besoldungsreglement.

## Art. 6

Teuerung

Die Besoldung und die Pauschalspesen werden gemäss Art. 25 Besoldungsreglement der Teuerung angepasst.

## Art. 7

Ablieferung von  
Entschädigungen

- 1 Ordentliche Entschädigungen, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet worden ist, fliessen in die Stadtkasse.
- 2 Der Stadtammann hat allfällige Taggelder für die Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen der Stadtkasse abzuliefern.

## Art. 8

Interessenbindungen

- 1 Bei Amtsantritt und jeweils zu Beginn der Amtsdauer legt das Mitglied des Stadtrates offen:
  - a) berufliche Tätigkeit (nebenamtliche Stadträte);
  - b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Vereinen und Verbänden, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
  - c) Ausübung politischer Ämter.
- 2 Das Mitglied des Stadtrates meldet der Stadtkanzlei wesentliche Veränderungen laufend.
- 3 Die Stadtkanzlei führt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder des Stadtrates.

Art. 9

- |   |  |                                   |
|---|--|-----------------------------------|
| 1 | Art. 1 Abs. 2 Ziffer 2 des Besoldungsreglements wird aufgehoben. | Aufhebung bisheriger Bestimmungen |
| 2 | Art. 27 Abs. 2 des Kleinen Besoldungsreglements wird aufgehoben. |                                   |

Art. 10

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.	Inkrafttreten
--	---------------

Frauenfeld, 21. August 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident

Der Sekretär

Christoph Regli

Jost Kuoni